

Informationen über das Reisegewerbe und über das Verfahren zur Erteilung einer Reisegewerbekarte

Zur Ausübung des Reisegewerbes ist eine Reisegewerbekarte erforderlich.

Ein Reisegewerbe gem. § 55 Gewerbeordnung (GewO) betreibt, wer **gewerbsmäßig, ohne vorhergehende Bestellung** (d.h. der Unternehmer kommt unangemeldet zum möglichen Kunden), **außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben**

- **Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder**

- **unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.**

Begriffsdefinitionen:

gewerbliche Niederlassung:

Ein zum dauernden Gebrauch eingerichteter, ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr für den Betrieb des Gewerbes genutzter Raum. Dies muss nicht ein besonderer Geschäftsraum sein. Es kann sich auch um die Wohnung handeln. Mobile Verkaufseinrichtungen (z.B. Verkaufswagen, Verkaufsstände) sind i.d.R. Reisegewerbe. Bleiben diese jedoch ständig an Ort und Stelle, ohne zwischendurch abgebaut zu werden, liegt kein Reisegewerbe vor, sondern stehendes Gewerbe, das als Gewerbe bei der Gemeinde anzumelden ist.

Antragsteller:

Inhaber einer Reisegewerbekarte können eine natürliche Person und juristische Personen (z.B. GmbH) sein. Bei Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, etc.) wird dem/den persönlich haftenden Gesellschafter(n) die Reisegewerbekarte erteilt.

Feilbieten:

Die Ware ist vorhanden und zur sofortigen Übergabe bereitgestellt.
Die Zurschaustellung der Ware ist zur Erfüllung dieses Merkmals bereits ausreichend.

Aufsuchen von Bestellungen:

Hierbei ist der Reisegewerbetreibende bemüht, feste Aufträge für Lieferungen von bestimmten Waren aufgrund von Proben, Mustern, Zeichnungen, etc. abzuschließen.

Es genügt, wenn die die Kundschaft aufsuchende Person die Versendung der Waren ihres Auftraggebers durch entsprechende Anfragen vorbereitet.

Das Aufsuchen einer Bestellung liegt bereits vor, wenn ein Händler bei einer ihm zufällig begegnenden Person anfragt, ob sie nicht eine der von ihm vertriebenen Waren benötigt.

Leistungen anbieten:

Dieses Merkmal umfasst das Anbieten von gewerblichen Tätigkeiten verschiedenster Art; dies sind i.d.R. Anfertigung, Bearbeitung, Reparatur von Gegenständen, persönliche Dienste und handwerkliche Leistungen.

Aufsuchen von Bestellungen auf Leistungen:

Hierbei ist der Reisegewerbetreibende bemüht, Aufträge für gewerbliche Tätigkeiten zu erhalten. Deren Ausführung muss jedoch nicht sofort erfolgen.

Unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart:

Dazu zählen hauptsächlich alle Angebote, die der Unterhaltung und dem Vergnügen dienen und nicht dem Warenabsatz auf Volksfesten, Kirmessen, etc. dienen. z.B. der Betrieb von Fahrgeschäften jeglicher Art, Schaubuden, Schießstände, Geisterbahnen, Gruselkabinette, Labyrinth, usw.

Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten sind in § 55 a und § 55 b Abs. 1 GewO angegeben.

Verbotene Tätigkeiten im Reisegewerbe sind in § 56 GewO aufgelistet.

Die Reisegewerbekarte wird nicht erteilt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Unzuverlässigkeit setzt weder ein Verschulden noch einen Charaktermangel voraus.

Die Unzuverlässigkeit können strafbare Handlungen, die Nichterfüllung steuerrechtlicher Pflichten, wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit (z.B. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Eintrag in das Schuldnerverzeichnis), etc. sein.

Hinweis: Die genannten Gründe können auch zum Widerruf einer bereits erteilten Reisegewerbekarte führen.

Verfahren:

Der Antrag kann über die Postadresse des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Gewerbe, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, per e-mail an gewerbe@kreis-slf.de oder direkt beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt, Zimmer 229, eingereicht werden. Hier und auch über Homepage des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erhalten Sie die entsprechenden Antragsformulare.

Vom Antragsteller sind beim Einwohnermeldeamt seines Wohnortes ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister jeweils zur Vorlage beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt zu beantragen, sowie eine Bescheinigung in Steuersachen (zu beantragen beim zuständigen Finanzamt) vorzulegen. Bei einer juristischen Person sind die Unterlagen für den/die gesetzlichen Vertreter zu beantragen. Bei einer Gründungsgesellschaft ist der notariell beurkundete Gesellschaftsvertrag in Kopie beizufügen. Bei einer bereits eingetragenen juristischen Person ist ein aktueller Handelsregisterauszug einzureichen und ggf. der notariell beurkundete Gesellschaftsvertrag in Kopie.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt holt Stellungnahmen der Polizei, der Amtsgerichte (Schuldnerverzeichnis und Insolvenzgericht), ggf. des Ausländeramtes und falls notwendig weiterer Behörden ein.

Für die Erteilung der Reisegewerbekarte wird eine Gebühr erhoben.

Die Reisegewerbekarte wird erteilt, sofern keiner der o.g. Versagungsgründe vorliegt und die Gebühr beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt eingegangen ist.

Die Bearbeitungszeit beansprucht i.d.R. vier Wochen.

Allgemeines:

Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie besitzt im ganzen Bundesgebiet Gültigkeit. Es besteht auch die Möglichkeit eine befristete Reisegewerbekarte zu beantragen.

Die Erweiterung der Reisegewerbekarte kann jederzeit beantragt werden. Das Verfahren ist das gleiche wie bei einer Neuerteilung.

Bei einer zeitlich befristeten Reisegewerbekarte wird empfohlen, einen Antrag auf Verlängerung der Befristung oder auf unbefristete Gültigkeit sechs Wochen vor Ablauf der Befristung zu stellen. Auch hier wird das Erlaubnisverfahren wie oben beschrieben durchgeführt.

Sofern der Reisegewerbetreibende beabsichtigt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig zu werden, wird empfohlen, sich in dem jeweiligen Staat über die gewerberechtlichen Bestimmungen zu informieren.

Visitenkarten und Internetauftritte sind im Reisegewerbe nicht ausgeschlossen. Sie müssen aber eindeutig so gestaltet sein, dass der Kunde darüber informiert wird, dass der Anbieter im Reisegewerbe tätig ist. Ferner ist dabei immer darauf zu achten, dass der Kunde nicht dazu ermuntert wird, die Initiative zur Auftragserteilung zu ergreifen.

Für **Imbisswagen** gilt folgendes:

Für den Betrieb eines Imbisswagens gilt das Thüringer Gaststättengesetz ([Siehe Gaststättenrecht](#)).

Ausländische Staatsangehörige, die in Ihrem Pass als Auflage „Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Tätigkeit sind nicht gestattet“ eingetragen haben, können keine Reisegewerbekarte erhalten.